

# 01/BV/285/2021

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Feststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 14.04.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	27.04.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	18.05.2021	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	08.06.2021	Ö

### Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 19.01.2021 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ in der Fassung vom Dezember 2020, den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“, der Begründung und des Umweltberichts mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 12.02.2021 bis 12.03.2021 im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum E.10, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Zusätzlich konnten die Unterlagen unter <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht/> eingesehen werden. In dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw.

Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dem vorliegenden Stand Mai 2021 zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Den gesetzlichen Regelungen entsprechend ist eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Ergänzend ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet einzustellen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2021 beschlossen und festgestellt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2021 gebilligt.
4. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b> <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>bisher angeordnete Mittel:</b>		<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Der Investor trägt die Kosten</b>			

## Anlage/n

1	Abwägungstabelle öffentlich
2	Planzeichnung öffentlich
3	Begründung zur Feststellung öffentlich

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	PCK Raffinerie GmbH - Schwedt/Oder -	03.02.2021	Die Durchsicht der Unterlagen ergab, dass von der Planung der Photovoltaikanlage keine Anlagen der PCK Raffinerie GmbH betroffen sind. Als Anlage erhalten Sie einen Trassenplan zum Verlauf der PCK-Pipeline	Keine Abwägung erforderlich.
2	e.dis Netz GmbH - MB Altentreptow _	03.02.2021	<p>Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spartenplan-Strom NS</li> <li>- Indexplan</li> <li>- Gesamtmedienplan</li> <li>- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</li> </ul> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: <a href="mailto:disposition@ediscom.net">disposition@ediscom.net</a>.</p>	<p>Im oberen Bereich der Zuwegung zur Projektfläche/Baufläche befinden sich Versorgungsleitungen (Strom-NS) der E.DIS Netz GmbH. Diese Leitungen verlaufen <b>außerhalb</b> des Baufeldes der PV-Anlage.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>
3	Amt für Geoinformation und Katasterwesen - Schwerin -	02.02.2021	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg - Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Information im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

			Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte	
4	Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V - Schwerin -	04.02.2021	<p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe <b>örtlich zuständigen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt</b>.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	Siehe Punkt 4a
4a	LK M-V Ordnungsamt/Brand- u. Katastrophenschutz Brandschutzdienststelle -Demmin -	06.12.2020	<p>Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes sind für den angefragten Bereich derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das Gebiet bestehen aus der Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse.</p> <p><b>Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken.</b></p> <p>Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. In der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Kampfmittelkataster.</p>	Keine Bedenken. Den Hinweisen wird gefolgt.

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

5	PLEdoc GmbH - Essen -	03.02.2021	<p>Von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist, der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Bonn -	04.02.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 17.04.2020 – Zeichen K-I-255-20-BBP bleibt somit weiterhin aufrechterhalten</p>	Keine Abwägung erforderlich.
7	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH - Demmin /Altentreptow- Im Auftrag des Wasser- u. Abwasserzweckverbandes	04.02.2021	<p>Im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow vorhanden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

	Demmin/Altentreptow			
8	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg -	05.02.2021	<p><u>1. Planungsanlass und -ziel:</u>                  Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ hat die Stadt Altentreptow am 08.09. 2020 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow beschlossen. Der vorliegende Planentwurf wurde am 19.01.2021 durch die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschlossen.</p> <p><u>2. Zur Planung wird wie folgt Stellung genommen:</u>                  Bezüglich der angezeigten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 05.02.2021 zur Anzeige der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ verwiesen.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht. Aus den Darin aufgeführten Gründen entspricht auch die parallel angezeigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p><u>3. Schlussbestimmung:</u>  <b>Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow im Parallelverfahren zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar.</b></p>	Keine Abwägung erforderlich.
9	GDMcom GmbH - Leipzig -	09.02.2021	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><b>Anlagenbetreiber</b>                  - Erdgasspeicher Peissen GmbH,  <i>Hauptsitz:</i> Halle  <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen  <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein                  - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet</p>	Keine Abwägung erforderlich. Den Hinweisen wird gefolgt.

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

		<p>Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup>  <i>Hauptsitz:</i> Schwaig b. Nürnberg  <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen  <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein</p> <p>- ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>  <i>Hauptsitz:</i> Leipzig  <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen  <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein</p> <p>- VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>  <i>Hauptsitz:</i> Leipzig  <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen  <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen GmbH („FGT), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG-Verbundnetz GAS AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS-VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG-Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	
--	--	--	--

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

			<p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>  <u>Ferngasnetzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u>  <u>VNG Gasspeicher GmbH</u>  <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p><b>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</b>  <b>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</b>          Auflage:          Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.          Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig          - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.  <u>Weitere Anlagenbetreiber</u>          Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
10	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost - Berlin -	05.02.2021	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Wir verweisen auf die bereits ergangene Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung mit Az.:TÖB-BLN-20-88562 vom 13.10.2020.</p> <p>Alle aufgeführten Auflagen, Forderung und Hinweise sind bei den weiteren Planungen und der Bauausführung zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <p>Wir bitten Sie darüber hinaus Folgendes zu berücksichtigen:</p>	Den Hinweisen wird gefolgt.

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
vom 02.02.2021-12.03.2021  
Stand: 10.05.2021

			<p>Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen.</p> <p>Kontakt: DB Netz AG Netzbezirk Neustrelitz Thurower Landstraße 17235 Neustrelitz Bereich Fahrbahn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Herr Andreas Boerner, Tel.: 03981/49-2392 Mail: <a href="mailto:andreas.boerner@deutschebahn.com">andreas.boerner@deutschebahn.com</a></li><li>• Frau Simone Lustig, Tel.: 01523 7550509, Mail: <a href="mailto:simone.lustig@deutschebahn.com">simone.lustig@deutschebahn.com</a></li></ul> <p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG <u>nicht</u> durchgeführt. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 6 Wochen) bei der DB Kommunikationstechnik GmbH einzuholen. Kontakt: <a href="mailto:DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover@deutschebahn.com">DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover@deutschebahn.com</a></p> <p>Auf eine ggf. notwendige örtliche Einweisung wird verwiesen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können (Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen etc.). Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden.</p>	
--	--	--	--	--

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

			<p>tet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.</p>	
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Bonn -	08.02.2021	Gleiche Stellungnahme wie Punkt 6 (anderer Bearbeiter)	Keine Abwägung erforderlich.
12	50Hertz Transmission GmbH - Berlin -	22.02.2021	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
13	Eisenbahn Bundesamt - Außenstelle Hamburg/Schwerin -	23.02.2021	<p>dass im Betreff bezeichnete Schreiben ist am 03.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die erneute Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Die Stellungnahme vom 21.10.2020 (Gz.: 571pt/014-2020#182) ist weiterhin gültig. Ich gehe davon aus, dass Sie in den weiteren Planungen und Ausführungen diese Hinweise berücksichtigt haben bzw. noch berücksichtigen werden.</p> <p>Insbesondere verweise ich noch einmal auf das DB-Vorhaben „Rückbau/Auflassung eines Durchlasses“ (Gz.:571ppi/012-2018#022“), welches weiter beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig ist und für welches ich eine Kontaktaufnahme mit der DB-Projektleitung unter 030/29741782 weiterempfehle.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Nach Rücksprache bei der DB Bahn AG, steht die geplante PV-Anlage nicht im Konflikt zu der hier benannten Baumaßnahme der DB Netz AG „Rückbau / Auflassung eines Durchbruchs“. (siehe Antwortschreiben von der Deutschen Bahn AG - Herrn Zielzki vom 29.04.2021)</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

14	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dez. Personal, Haushalt - Güstrow -	02.03.2021	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 02.02.2021 keine Stellungnahme ab.	Keine Abwägung erforderlich.
15	Straßenbauamt Neustrelitz - Neustrelitz -	22.02.2021	Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Grundlage für die 10. Änderung des F-Planes bildet der vg. Bebauungsplan. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des F-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die bei km 1.117 im Abschnitt 090 linksseitig an die L35 anbindet. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung <b>keine Bedenken</b> zum o.g. Entwürfen der 10. Änderung des F-Planes und des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Altentreptow mit dem Stand 14.12.2020.	Keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg - Neubrandenburg -	08.03.2021	Nach Durchsicht der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche M-V keine Anmerkungen bzw. Bedenken zu vorliegenden Planungsstand.	Keine Abwägung erforderlich
17	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Schwerin -	11.03.2021	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Plangebiet ein vermutetes Bodendenkmal bekannt, das auf der beigefügten Karte eingetragen worden ist.  Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.  Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.	

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

			<p>Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten der Gemeinde frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB).</p> <p>Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.</p> <p>Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p>	<p>Die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten wird vor Baubeginn durchgeführt.</p> <p>Siehe dazu Nr. 17a</p>
17a	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Schwerin -	05.05.2021	<p><i>Anfrage an Herrn Bednorz am 04.05.2021:</i>                  Sehr geehrter Herr Dr. Bednorz,</p> <p>ich beziehe mich auf Ihre untenstehende Mail und frage an, ob zwischenzeitlich Angebote von Fachfirmen aufgrund der Ausschreibung in der Auftragsberatungsstelle eingegangen sind.</p> <p><i>Rückantwort von Herrn Bednorz am 05.05.2021:</i>                  Sehr geehrte Frau Krahmer,                  bislang noch nicht.                  § 11 DSchG MV gilt unmittelbar:                  "§ 11 Fund von Denkmalen</p>	<p>Da über ein Ausschreibungsverfahren noch keine Angebote von ent-</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

		<p>(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-den Entdecker,</li> <li>-den Leiter der Arbeiten,</li> <li>-den Grundeigentümer,</li> <li>-zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.</li> </ul> <p>(2) Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.          Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.</p> <p>(3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.          Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.</p> <p>(4) Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist."</p> <p><b>Sie können also mit den Arbeiten beginnen. Sobald sich eine geeignete Fachfirma meldet, werden Sie benachrichtigt werden.</b></p>	<p>sprechenden Fachfirmen für die archäologische Voruntersuchung eingegangen sind, gestattet das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege den Beginn der Arbeiten. Unverzügliche Anzeigepflicht besteht bei Funden von Denkmalen (Sachen, Sachgesamtheiten oder Teilen von Sachen) nach § 11 DSchG MV.</p>
--	--	--	--

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
vom 02.02.2021-12.03.2021  
Stand: 10.05.2021

18	Bergamt Stralsund - Stralsund -	03.03.2021	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow berührt bergbauliche Belange nach Bundesgesetz (BBergG, aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bergwerkeigentums (BWE) „Loickenzin/Klatzow“. Dieses BWE wurde für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes tonige Gesteine zur Herstellung und Blähtonprodukten der Fa. Bergwerk Klatzow GmbH c/o DEBAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12, 12529 Schönefeld, erteilt. Zurzeit existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan Gewinnung bis zum 28.02.2023. Ein Gewinnungsbetrieb ist noch nicht aufgenommen. Grundsätzlich empfiehlt das Bergamt eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	Siehe 18a
18a	Bergamt Stralsund - Stralsund -	15.06.2020	<p>In Beantwortung Ihrer Schreiben vom 25.05.2020 teile ich Ihnen mit, dass das Bergamt Stralsund der Nutzung besagter Flächen nur zugestimmt, wenn die Nutzung der betreffenden Flächen bis 31.12.2054 für Photovoltaikzwecke befristet wird und danach eine mögliche bergbauliche Nutzung nicht mehr ausgeschlossen ist.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg -	11.03.2021	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Mit dem o.g. Flächennutzungsplan wird ein Teil des Feldblockes DEMVLI075CD20122 (Ackerland) überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 31 -48 angegeben.</p> <p>Entsprechend Punkt 3.1 der Begründung vom 20.07.2020 umfasst der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eine 115 m breite Ackerfläche parallel zum Bahndamm.</p>	

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

		<p>Dazu heißt es in Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 neben weiterer Vorgaben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen <u>nur in einem</u> Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Konkret geht es damit um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf einem Streifen von maximal 110 Metern.</p> <p>Für die Teilfläche, welche sich außerhalb des 110 m - Streifens befindet, gilt der Grundsatz entsprechend des Punktes 4.5 des LEP 2016. Demnach soll in Vorranggebieten Landwirtschaft der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>In Punkt 3.2 der Begründung vom 14.12.2020 zum o. g. Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass die gesamte als Sondergebiet für Photovoltaik vorgesehene Fläche derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird. Ich weise daher darauf hin, dass sich das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Mit 31 - 48 Bodenpunkten weist die überplante Ackerfläche eine gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf (der Landesdurchschnitt der Wertzahl für Acker und Grünland liegt bei 40). Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs in Deutschland sollen PV-Anlagen nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden.</p> <p>Damit stehen der vorgesehenen energetischen Nutzung (zumindest in dem Streifen zwischen 110 und 115 Metern) die o. g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung vehement entgegen. Ich bitte Sie nachdrücklich, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen. Es kann nicht sein, dass das Ziel einer möglichst großen Effizienz der PV-Anlage dazu führt, dass die Vorgaben des LEP 2016 ausgehebelt werden, indem notwendige Fahrwege, welche zur Anlage gehören, einfach au-</p>	<p>Die Baugrenze befindet sich innerhalb des 110 m Streifens und entspricht somit den Zielen des LEP M-V 2016, wie auch das Landesamt für Raumordnung und Landesplanung schriftlich am 05.02.2021 bestätigt hat. vgl. Stellungnahme Nr. 8</p> <p>Den übrigen Hinweisen wird gefolgt</p>
--	--	---	---

		<p>ßerhalb des zulässigen 110 m – Streifens angelegt und der Landwirtschaft somit noch mehr Fläche entzogen wird.</p> <p>Insgesamt sollten der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang und auf maximal 110 m beschränkt werden. Auf ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzu stellen.</p> <p>Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b>          Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung <b>keine Bedenken oder Hinweise</b>.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b>          Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte unterliegende Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.          Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.          Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b>          Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o. g. Vorhaben <b>keine Einwände</b>.</p>	
--	--	---	--

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

20	Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense - Mittlere Peene" - Jarmen -	05.02.2021	<p>Seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß Planunterlagen im Ausführungsbereich keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind.</p> <p>Weiterhin wurde von uns eine Übersichtskarte mit uns bekannten Drainage per Mail vom 20.01.2021 an Frau Krahmer übersendet. Dränagen sind keine Gewässer II. Ordnung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit weiterhin erhalten bleibt.</p> <p>Bewertungen zu möglichen Kabeltrassen können aufgrund der dargestellten Lagepläne nicht getätigt werden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern mindestens 1,0 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor an Gewässern von 10 m.</p> <p>Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden. Die vorangegangenen Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Den Hinweisen wird gefolgt
21	Deutsche Telekom Technik GmbH - Burg Stargard -	18.03.2021  27.04.2020	<p>Zu o.a. Planung haben wir bereits mit <a href="#">Schreiben PTTI23/0157-2020 vom 27.04.2020</a> Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist: <u>unmittelbar:</u> - wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern</p>	<p>Im oberen Bereich der Zuwegung zur Projektfläche/Baufläche befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom. Diese Leitungen verlaufen <b>außerhalb</b> des Baufeldes der PV-Anlage und werden somit nicht berührt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
vom 02.02.2021-12.03.2021  
Stand: 10.05.2021

			<p>- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.</p> <p><u>mittelbar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- durch eine dritte Leitung, die im <u>selben Spannungsfeld</u> eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt</li><li>- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.</li></ul> <p>Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen. Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. Und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freileitungen der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und</p>	
--	--	--	---	--

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

			zu sichern (z.B. durch Halbrohre). Weitere allgemeine Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einholung Schachtscheine</li> <li>- Merkblatt über Aufgrabung Fremder</li> <li>- Antragstellung zur Trassenauskunft</li> </ul>	
22	Staatliches Bau-und Liegenschaftsamt - Neubrandenburg -	22.03.2021	die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des <b>Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" und der 10. Änderung</b> des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.  Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	Keine Abwägung erforderlich.   Die Fachverwaltungen wurden beteiligt, Nr. 3, 14, 15, 17, 18 und 19
23	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg -	07.05.2021	Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.  Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 12. November 2020 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin	

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
vom 02.02.2021-12.03.2021  
Stand: 10.05.2021

		<p>wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.</p> <p>Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Planänderung wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Mit Schreiben des in Anwendung des § 4b BauGB von der Stadt Altentreptow zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigten Planungsbüro unigea solar projects GmbH vom 01. Februar 2021 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow, bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Dezember 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Die Stadt Altentreptow hat ihre Entwicklungsziele bereits in einem Flächennutzungsplan dokumentiert, welcher in der Fassung der Neubeckanntmachung mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt hat. Dieser unterlag bereits einigen Änderungen, welche den durch vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in Rede stehenden Bereich aber nicht betreffen.</p> <p>Anlass zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind konkrete Entwicklungsabsichten nördlich von Altentreptow auf westlich an die Bahnlinie angrenzenden Flächen. Hier ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt, wofür die Stadt Altentreptow parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine verbindliche Bauleitplanung (hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan) aufstellt. Die Geltungsbereiche dieser beiden Bauleitplanungen sind weitgehend identisch.</p>	
--	--	---	--

		<p>Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen entsprechend die aktuell im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'PV-Nutzung der Sonnenenergie Photovoltaik' geändert werden. Die Darstellungen der Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen bleiben weiterhin bestehen.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (<b>Anpassungspflicht</b> nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 05. Februar 2021 liegt mir vor. Danach <b>entspricht</b> die o. g. Bauleitplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p><b>II. Anregungen und Hinweise</b></p> <p>Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen die Planungsabsichten der Stadt Altentreptow keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Trennungsgrundsatzes des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen, die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p><b>Bei weiterführenden Planungen sollte allerdings Folgendes beachtet werden:</b></p> <p>Lichtimmissionen gehören nach § 3 Abs. 1 BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, weil sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Gemäß Nr. 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Beschluss vom 13. September 2012 sind an Immissionsorten, die weniger als 100 m westlich oder östlich besonders von ausge-</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p>
--	--	---	------------------------------------

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
 vom 02.02.2021-12.03.2021  
 Stand: 10.05.2021

		<p>dehnten Photovoltaikanlagen liegen, im Jahresverlauf Blendwirkungen und erhebliche Belästigungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Module der beabsichtigten Photovoltaikanlage sind so auszurichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendwirkungen von den Solarmodulen auf Züge (Zugführer und Insassen) der östlich direkt am Plangebiet vorbeiführenden Bahnstrecke weitestgehend ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Weiteren gibt es bei Berücksichtigung bzw. Beachtung der Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 07. Mai 2021 zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu vorliegender Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Eine erhebliche Blendwirkung wird nicht erwartet, zumal das Spiegelbild an den reflektionsarmen Modulen erheblich schwächer ist als die Sonne. Sollten dennoch erheblich belästigende Blendwirkungen auftreten, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Abhilfe gemäß Forderung der DB AG (vgl. schriftl. Stellungnahme vom 13.10.2020 S.2 Abs. 3)</p>
--	--	--	--



## BEGRÜNDUNG

### zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28  
„Photovoltaikanlage Klatzow“

Stand: Vorlage zum Wirksamkeitsbeschluss vom 10.05.2021

#### Inhalt:

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Plangebiet</b>	<b>2</b>
	3.1 Geltungsbereich, Größe	2
	3.2 Bestand	3
	3.3 Erschließung	3
<b>4</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>3</b>
	4.1 ROG, LEPro	3
	4.2 Baubeschränkung gemäß Bergamt Stralsund	4
<b>5</b>	<b>Planzeichnung</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Alternativen</b>	<b>5</b>
	<b>Anhang 1: Umweltbericht</b>	<b>6</b>
	Karte 1 zum Umweltbericht: Bestands-/Biotopkarte	
	Karte 2 zum Umweltbericht: Maßnahmenkarte	
	<b>Anhang 2: FFH-Vorprüfung</b>	<b>15</b>
	<b>Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</b>	<b>16</b>
	Anlage: Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll	

## **1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung**

Parallel westlich zur Bahnlinie Berlin - Stralsund soll eine Intensivackerfläche zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Projektfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 04.02.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im vorliegenden Parallelverfahren geändert.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Neufassung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

## **3 Änderungsgebiet**

### **3.1 Geltungsbereich, Größe**

Das Vorhabengebiet befindet sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund in der Gemarkung Klatzow (vgl. Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 auf der Planzeichnung).

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP umfasst eine 115 m breite Ackerfläche parallel zum Bahndamm. Mit einer Gesamtgröße von insgesamt 12,72 ha werden Teilflächen des Flurstücks 44/5 in der Flur 1 sowie der Flurstücke 6, 7, 8, 20 und 21 in der Flur 3 der Gemarkung Klatzow in Anspruch genommen.

### 3.2 Gegenwärtige Nutzung der Fläche

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen gibt die Karte 1 zum Umweltbericht lagegetreu wieder, vgl. auch Umweltbericht Kap. 2a Biotopkartierung.

Die gesamte als Sondergebiet für Photovoltaik vorgesehene Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der nördlichen Zufahrt stocken Obstbäume der brachgefallenen Gartenfläche eines ruinösen Anwesens. Die Zufahrt dient derzeit rechtlich der Erschließung der Flurstücke 44/1 und 44/5.

Für die vorhandene Zufahrt auf Flurstück 44/5 wird zusätzlich zum Pachtvertrag eine privatrechtliche Vereinbarung vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes geschlossen.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich überwiegend eben und steigt leicht von 35 m im Süden bis 40 m über NHN im Norden an. Lediglich die Südspitze des Plangebietes (Grünfläche) auf Flurstück 20 fällt um mehrere Höhenmeter nach Südwesten zum Torneybach ab.

### 3.3 Erschließung

Die Projektfläche ist über einen unbefestigten Weg im nördlichen Bereich des Flurstücks 44/5 an das öffentliche Straße Klatzow - Buchar angebunden. Für die vorhandene Zufahrt auf Flurstück 44/5 wird zusätzlich zum Pachtvertrag eine privatrechtliche Vereinbarung vor Satzungsbeschluss geschlossen.

Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist.

## 4 Übergeordnete Planungen

### 4.1 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V)

#### **Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP M-V 2016:**

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichteinheimische fossile Energieträger sowie der regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (**Leitlinie 2.4 LEP M-V und § 2 Abs. 2 ROG**)
- Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier Neubrandenburg – Stralsund] für Freiflächenphotovoltaikanlagen (**Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V**)
- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 11.000 MWh/Jahr entsprechend ca. 3.600 3-Personen-Haushalte] (**Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V**), d.h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (**Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V**)
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht werden [hier: 70 % der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Altentreptow, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (**Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V**). Bürgern und der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (**Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V**).

Das LEP verzeichnet für das Plangebiet Vorbehaltsgebiete für Tourismus und für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des LEP Abb. 4 S. 18/19 tragen dargestellte Vorbehaltsgebiete den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung; den dargestellten Vorbehaltsnutzungen bzw. -funktionen ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] besonderes Gewicht beizumessen.

#### Vorbehaltsgebiet für Tourismus

Aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Fernbahnstrecke Stralsund - Berlin mit hohem Güterzuganteil und dementsprechender Lärmbelastung eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt für Zwecke des Tourismus und der Erholung.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar.

Wegen der geringen Bauhöhe und der Begrünung des umgebenden Zaunes durch Schlingpflanzen fällt die Photovoltaikanlage jedoch selbst im Nahbereich nicht erheblich visuell auf; sie entfaltet keine optischen Fernwirkungen. Eine zusätzliche Lärmentwicklung geht vom Vorhaben nicht aus.

**Da das Vorhaben weder aktuelle noch potentielle Funktionen des Tourismus und der Erholung beeinträchtigt, steht ihm der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ des LEP M-V nicht entgegen.**

#### Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 35 **verletzt** die Vorhabenfläche das Ziel 4.5 Abs. 2 (Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahl größer 50) **nicht**.

Das Vorhaben **entspricht** dem Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V (Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier: Bahnlinie Stralsund – Berlin] für Freiflächenphotovoltaikanlagen).

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche (z.B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe; Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten) und 4.5 Abs. 1 (Stabilisierung ländlicher Räume).

**Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des LEP M-V nicht entgegen.**

#### 4.2 Baubeschränkung gemäß Bergamt Stralsund

Gemäß Mitteilung des Bergamtes Stralsund vom 06.09.2017 befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb des Bergwerkeigentums Loickenzin/Klatzow. Der Hauptbetriebsplan zur Gewinnung von Tongestein durch die Firma Bergwerk Klatzow, Berlin, ist am 28.02.2019 ausgelaufen, ohne dass eine Gewinnung aufgenommen wurde. Die Nutzung der betreffenden Flächen durch Photovoltaik ist im Bebauungsplan bis zum 31.12.2054 zu befristen.

## 5 Planzeichnung

Die Planzeichnung stellt dem Zweck des Vorhabens entsprechend ein Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) mit einer Fläche von 10,37 ha und private Grünfläche/SPE-Fläche (1,88 ha) anstelle der gegenwärtigen Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung der Fläche für Wald wird um die ehemalige Gartenfläche, die inzwischen sowohl mit Obst- als auch mit Waldbäumen sowie mit Sträuchern bestanden ist, mit +0,10 ha auf Kosten der Fläche für Landwirtschaft der aktuellen tatsächlichen Größe angepasst. Die restliche Fläche für Landwirtschaft im Änderungsbereich bleiben unberührt. Die gesamte Fläche der 10. Änderung des FNP beträgt 12,72 ha.

Sämtliche Anlagen der Deutschen Bahn wie Bahndamm, Graben, Kommunikationsleitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“ werden beachtet.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

## 6 Flächenbilanz

lfd. Nr.	Nutzungsart	Bestand (ha)	Änderung (ha)	Differenz (ha)
1	Grünfläche	0	1,88	+ 1,88
2	Sondergebiet Photovoltaik	0	10,37	+ 10,37
3	Fläche für Landwirtschaft	12,62	0,27	- 12,35
4	Fläche für Wald	0,10	0,20	+ 0,10
	Summe	12,72	12,72	± 0

## 7 Alternativen

### Nullvariante

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Beitrag zur Energiewende würde entfallen. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

### Alternativen

Alternative Flächen in gleicher Größenordnung und Eignung, die gemäß EEG strom-vergütungsfähig sind, existieren in der Stadt Altentreptow nicht. Alle anderen Flächen entlang der Bahnlinie befinden sich erheblich näher an Natura 2000-Gebieten oder Landschaftsschutzgebieten und sind weiter von Siedlungen entfernt, d.h. sie tragen stärker zur Beanspruchung unbesiedelter Landschaft bei. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die gewählte Fläche besonders günstig, da die Anschlusspunkte an das vorhandene Straßen- und Stromnetz auf relativ kurzem Weg erreichbar sind und die Fläche eine günstige Flurstückstruktur aufweist.

**Hinweis:** Da der Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP der Stadt Altentreptow mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ identisch ist, sind die Sachinhalte entsprechen und beide Bauleitplanverfahren parallel gemäß § 8 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, wird auf den detaillierten Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen. Er ist im Folgenden mit Stand vom 14.12.2020 wiedergegeben. Dasselbe gilt für die FFH-Vorprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

### **Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow**

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart  
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt  
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)  
Tel.: 01522 165 0929

#### **Inhalt:**

##### **1. Einleitung**

- 1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans
- 1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

##### **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**

- 2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- 2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

##### **3. Zusätzliche Angaben**

- 3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- 3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans
- 3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

## **1. Einleitung**

### **1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans**

Parallel westlich zur Bahnlinie zwischen Altentreptow und Fürstenberg (Havel) soll eine Intensivackerfläche zur Gewinnung von Solarenergie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Projektfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 04.02.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Photovoltaikfläche (10,37 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,50, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 50 %. Die Solarmodul-Unterkante befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteil-Container untergebracht.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrten pro Woche).

### **1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes**

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung des Bebauungsplanes ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. d. Neufassung vom 03.11.2017. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetzes Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), den umweltbezogenen Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie nach dem Landschaftsplan der Stadt Altentreptow beurteilt.

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

### 2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

#### Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich 850 m östlich der Bahnstrecke; die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind weiter als 1.000 m zur Vorhabenfläche entfernt (vgl. Beikarte zur FFH-Vorprüfung).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

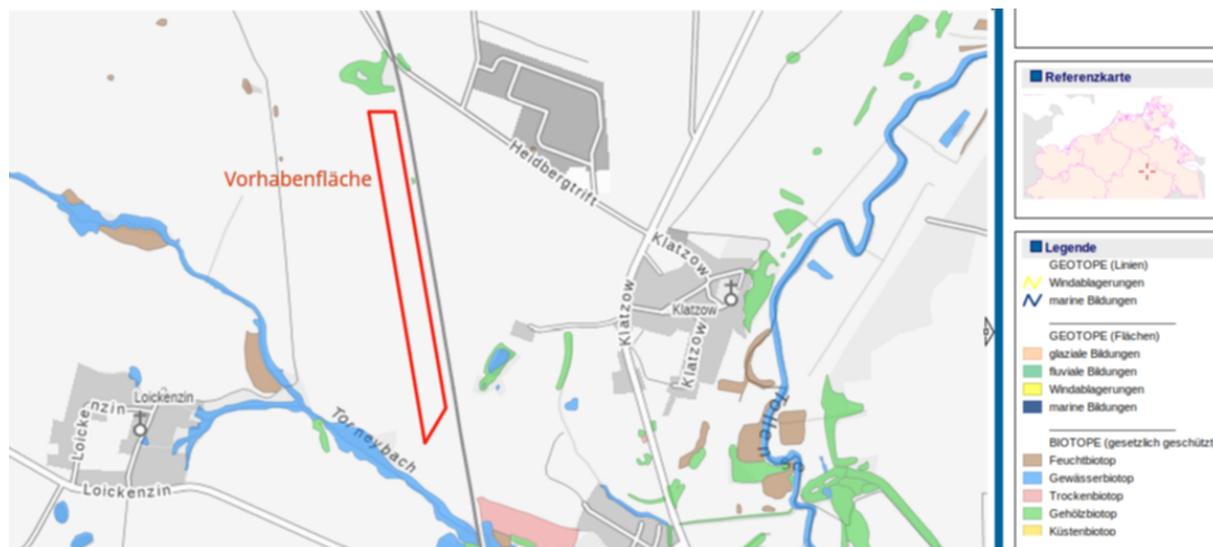
#### Biotopkartierung

Die landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet für das Vorhabengebiet auf der gesamten PV-Fläche „Acker“, vgl. Textkarte 1.



**Textkarte 1:** Biotop- und Nutzungstypen (LUNG MV 2015)

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie weist in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche Gehölz- und Wasserflächen als geschützte Biotope aus, vgl. Textkarte 2. Innerhalb der PV-Fläche befinden sich keine geschützten Biotope. Das geschützte Feldgehölz (DEM 13962) ragt randlich im Norden des Flurstücks 44/5 in dieses hinein.



**Textkarte 2:** Geschützte Biotope (LUNG MV 2015)

Eine Biotopkartierung erfolgte am 14.03.2020 und am 27.05.2020 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die **Karte zum Umweltbericht (Karte 1)** verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Das festzusetzende Baugebiet ist derzeit unversiegelt und als Intensivacker auf Sandböden, teils mit gewissem Schluffanteil, genutzt; aktuell wird Winterweizen angebaut. Die Ackerraine sind mit 0,2 bis 0,5 m zu schmal für die kartografische Darstellung; es handelt sich um eine nitrophile, ruderalisierte Hochstaudenflur mit Brennnessel, Rainfarn, Wilde Möhre, Melde, Giersch u.a.

Zwischen dem geschützten Feldgehölz, das unberührt bleibt, und der Bahnlinie existiert ein ruinöses Anwesen mit ehemaliger Garten-/Landwirtschaftsfläche; dies wird der Kategorie „Kleinräumige Nutzung mit überwiegendem Brachflächenanteil (ABK)“ zugeordnet. Da die Fläche offenbar schon länger brach liegt, weist sie bereits starke Ruderalisierungstendenzen auf (RHU mit < 50 % der in der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V [LUNG 2013] genannten Arten).

Außerhalb des Geltungsbereiches existieren großflächiger Intensivacker, Ruderalfluren im Wechsel mit Feldgehölzen und Einzelbäumen am Bahndamm, eine aufgelassene Gartenfläche, Intensivgrünland, Stand- und Fließgewässer mit standorttypischen Gehölzsäumen, Feuchtgebüsch, Trockenrasen und Siedlungsbiotope.

### Artenschutz

Gemäß artenschutzrechtlicher Vorprüfung kann die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Vogelarten beeinträchtigen, vgl. Anhang 3. Daher wird für diese eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage avifaunistischer Untersuchungen von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Die Biotopkarte verzeichnet die festgestellten Brutreviere nach Vogelart, Lage und Anzahl (Karte 1).

## **Landschaftsbild, Erholung und Tourismus**

Die Vorhabenfläche ist durch die parallel angrenzend verlaufende, eingleisige, elektrifizierte Fernbahn Stralsund – Neubrandenburg mit Regional- und Güterzügen sowohl optisch als auch akustisch geprägt. Die potentielle Erholungseignung der Vorhabenfläche ist somit stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild ist insbesondere im 110 m-Streifen des Vorhabengebietes entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar.

## **Wasser**

Der oberste Grundwasserhorizont befindet sich im Bereich der geplanten PV-Fläche mehr als 2 m unter Flur. Der Intensivacker weist ein funktionierendes Drainage-System auf. Vorfluter ist der Torneybach, dessen Sohle sich auf etwa 23 m ü. NHN, d.h. 12 bis 17 m unterhalb der Bodenoberfläche des Vorhabengebietes befindet. Der Sandboden mit gewissen Lehm- und Schluffanteilen schützt das Grundwasser mittelmäßig vor eindringenden Schadstoffen.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Torneybach südwestlich sowie ein Stillgewässer jenseits der Bahn östlich des Plangebietes, jeweils in einer minimalen Entfernung von ca. 150 m. Sie werden vom Vorhaben nicht berührt.

## **Luft und Klima**

Das Vorhabengebiet entfaltet keine besonderen siedlungsbezogenen Klimafunktionen.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO<sub>2</sub> und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

## **Boden**

Das Vorhabengebiet ist durch entwässerte Sandböden mit geringem Lehm- und Schluffanteil geprägt. Die natürliche Fruchtbarkeit ist mit 30 bis 36 Punkten eher gering.

## **2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

### **Biotop- und Eingriffsbewertung**

Da der Intensivacker projektbedingt in ungedüngtes Dauergrünland umgewandelt wird, ergibt sich eine Verbesserung der Biotopqualität und -struktur mit wesentlicher Diversifizierung nahezu sämtlicher Tierartengruppen und der Pflanzenarten. Die Stahlstützen und Funda-

mente für Betriebsanlagen versiegeln zusammen weit weniger als 0,1 % der Fläche, mithin vernachlässigbar wenig. Eine bankenunabhängige Rückbaubürgschaft gewährleistet eine rückstandsfreie Fläche nach der endgültigen Betriebsaufgabe.

Die Vorhabenfläche kann insbesondere wegen der Zerschneidungswirkung der Bahnlinie keine Biotopverbundfunktionen in Ost-West-Richtung erfüllen. Sämtliche Gehölze entlang der Bahn und in der Umgebung des Sondergebietes PV bleiben erhalten. Das Vorhaben verursacht daher keine zusätzlichen Zerschneidungen.

Der vorhandene, unbefestigte Weg von der PV-Fläche zur Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar wird weiterhin als Zufahrt zur Vorhabenfläche genutzt. Er befindet sich auf Flurstück 44/5 zwischen Bahnlinie und dem geschützten Feldgehölz (vgl. nachstehende Abb.).



**Abb.:** Zuwegung auf ehemaligem Weg zwischen Bahndamm (links) und geschütztem Feldgehölz DEM 13962 (rechts).

Er wird auf 3 m Breite geschottert und so an die Örtlichkeit angepasst, dass die nach Aufgabe der Gartenfläche auf dem Grundstück aufgekommenen Gehölze umgangen werden und keine Gehölze gerodet werden müssen (vgl. Planzeichnung). Für die zu schotternde Zufahrt von der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar zur PV-Fläche wird für die Bilanzierung im Bereich der derzeitigen Kategorie RHU (374 m<sup>2</sup>) die Wertstufe 2 mit Biotopwert = 3, im Bereich der derzeitigen Kategorie ACS (599 m<sup>2</sup>) die Wertstufe 0 mit Biotopwert = 1 zugrunde gelegt.

Da das Vorhaben wartungsarm ist (höchstens 1 Kfz-Fahrt pro Woche) und sich der Schotter infolgedessen spontan wieder mit Gräsern und Stauden begrünt, stellt der Weg keine zusätzliche Beeinträchtigung – weder durch erhebliche Kfz-Emissionen wie Lärm, Abgase, Reifenabrieb etc. noch durch eine Barrierewirkung des Weges selbst – für die umliegenden Biotope dar. Ein Kompensationserfordernis auf einem 30 m tiefen Streifen beiderseits des Weges gemäß HZE-Anlage 5 (Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen durch Vorhaben, hier: Ausbau eines Feldweges) wird daher nicht in Ansatz gebracht.

## Bilanzierung der Eingriffe

Eingriff und Kompensationsbedarf sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HZE) mit redaktioneller Überarbeitung Stand 01.10.2019 zu ermitteln.

Das Sondergebiet PV entfaltet keine Beeinträchtigungen über seine Grenzen hinaus. Wie in Kap. 2a des Umweltberichtes beschrieben, werden die abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kultur durch das Vorhaben nicht berührt bzw. bestehende Belastungen werden reduziert. Daher werden keine Zuschläge gemäß Pkt. 2.4 und 2.5 HZE erhoben.

### Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Kompensationsbedarf entsteht durch die Umwandlung des Intensivackers ACS in Sondergebiet Photovoltaik (103.748 m<sup>2</sup>), die Umwandlung des Intensivackers ACS in Zuwegung (599 m<sup>2</sup>) und die Umwandlung der Staudenflur in Zuwegung (374 m<sup>2</sup>).

betroffene Biotoptypen	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Biotopwert	Eingriffsflächen- äquivalent (m <sup>2</sup> )
<b>ACS Intensivacker</b> Umwandlung in PV-Fläche Umwandlung in Zuwegung	103.748 599	0	1,0	103.748 599
<b>RHU Ruderale Staudenflur</b> frischer bis trockener Stand- orte Umwandlung in Zuwegung	374	2	3,0	1.122
Summe				105.469

### Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Der B-Plan setzt eine SPE-Fläche mit extensiver Mähwiese auf derzeitigem Acker gemäß Maßnahme **2.31** der HzE als Puffer für geschützten Biotop DEM 13962 mit Mahd nicht vor 1. September sowie extensive Mähwiese auf überschrmtten SO<sub>PV</sub>-Fläche (50 %, GRZ = 0,50) und extensive Mähwiese zwischen den PV-Modultischen (50 %, GRZ = 0,50) fest. Gemäß Anlage 6 Teil I Punkt **8.31** vermindert sich der Kompensationsbedarf bei Anlage von Grünflächen mit Überschildung durch PV-Modultische (50 %) um den Faktor 0,4, bei Anlage von Grünflächen zwischen den PV-Modultischen (50 %) um den Faktor 0,8.

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensa- tionswert	Leistungs- faktor	Flächenäquivalent (m <sup>2</sup> )
Nr. <b>2.31</b> Anlage von extensiver Mähwiese (SPE mit T-Linie) davon in Wirkzone I (Bahn) davon in Wirkzone II (Bahn)	18.721 6.300 12.421	 4,0 4,0	 0,5 0,85	 12.600 42.231
Nr. <b>8.31</b> Begrünung PVA Zwischenfläche SO <sub>PV</sub> überschilderte Fläche SO <sub>PV</sub>	51.874 51.874	0,8 0,4		41.499 20.750
Summe				117.080

### Bilanz

<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>	<u>Kompensationsflächenäquivalent</u>	<u>Differenz</u>
105.469 m <sup>2</sup>	117.080 m <sup>2</sup>	+ 11.611 m <sup>2</sup>

Die Bilanz ergibt einen Überschuss von 11.611 Flächenäquivalent-Punkten.

### **Artenschutz**

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Intensivacker dient die Vorhabenfläche weder Natura 2000-Arten noch Rote Liste-Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Schafstelze oder sonstigen für den Naturschutz relevante Arten als Lebensraum. Auf der Fläche vorhandene Brutvogelarten können die Fläche auch bei Realisierung des Vorhabens weiter nutzen. Das artenreiche Dauergrünland bzw. die Anlage von Mähwiesen bietet vorhandenen und zusätzlichen Vogelarten sogar verbesserte Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen. Für Vogelarten, welche die PV-Anlage nicht mehr als Nahrungsfläche nutzen wie Kraniche, Gänse oder Reiher, ist der Flächenentzug durch das Vorhaben im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Flächen der Umgebung unerheblich, zumal der 110 m-Streifen entlang der Bahnlinie laufend Störungen durch den Zugverkehr unterliegt; vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten, vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

### **Landschaftsbild, Tourismus und Erholung**

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

### **Wasser**

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

### **Boden**

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

### **Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens**

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Die Biotopkartierung erfolgte im Frühjahr 2020 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) vgl. Karte 1 zum Umweltbericht verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Herr Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), erfasste die Avifauna von Januar bis einschließlich Juli 2020 terrestrisch; die Ergebnisse der Brutvogelerhebung sind in der Karte zum Umweltbericht lagegetreu eingetragen (vgl. Karte 1). Zur Methodik der Vogelbestandsaufnahmen vgl. Anlage „Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll zum Anhang 3 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“.

#### **3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans**

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt das Vorhaben keine erheblichen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt; Überwachungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

#### **3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Als Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mögliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Vogelarten, Landschaftsbild, Versiegelung und Erholung/Tourismus geprüft. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Biotopflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes entstehen nicht. Die ermittelten Brutvogelarten brüten nachweislich auch innerhalb von Photovoltaikanlagen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG werden vermieden. Aufgrund der Vermeidung von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert und das globale Klima geschont. Tourismus und Erholung werden nicht beeinträchtigt.

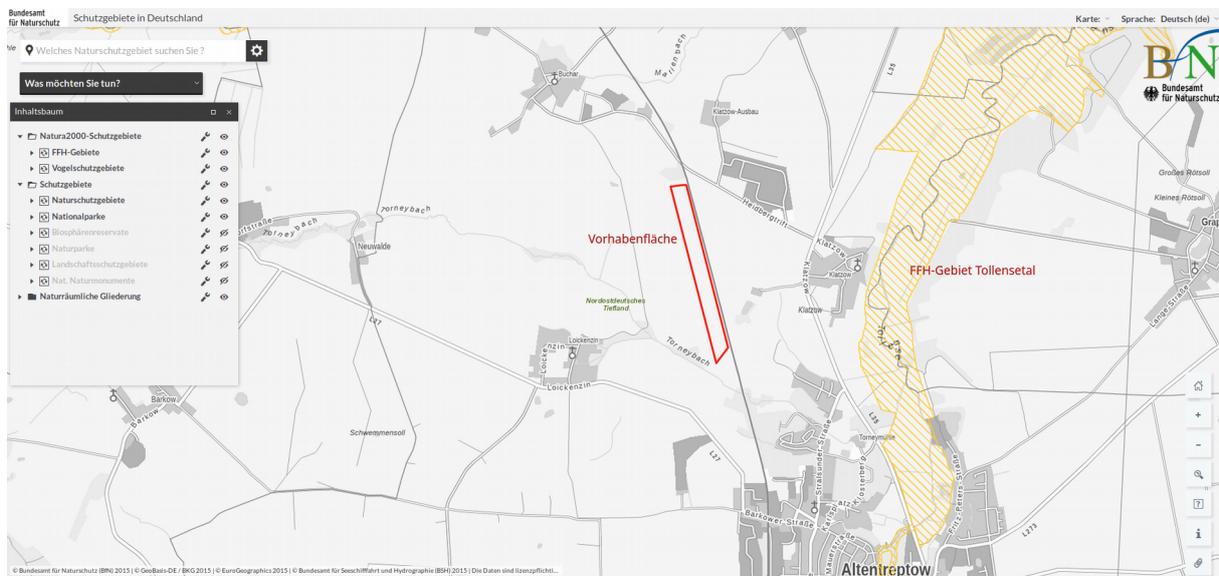
## Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart  
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle  
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich im Abstand von minimal 850 m zur Vorhabenfläche (vgl. nachfolgende Textkarte).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.



**Textkarte 4:** Natura 2000-Gebiete (BfN 2020)

### **Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **Naturschutzrechtliche Grundlagen**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen**

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung/Vorprüfung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

##### Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten.

**Ergebnis der Potentialabschätzung:** Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

##### Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdischen Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Ein Kontrollschacht für die Drainage weist keine geeigneten Spalten für Fledermäuse auf und bleibt erhalten.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

**Ergebnis der Potentialabschätzung:** Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

##### Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), von Januar 2020 bis

einschließlich Juli 2020. Methodische Details und Witterungsdaten der Untersuchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (Anlage 1 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Karte 1 (Bestandskarte) zum Umweltbericht verzeichnet die ermittelten Brutpaare lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

### **Ergebnis der Prüfung:**

#### Brutvögel

Im geplanten Sondergebiet Photovoltaik brüten 2 Paare Feldlerchen und 1 Paar Schafstelze. Deren Nistplätze oder Brutreviere sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen, da die Brutpaare die knapp 2 ha Ersatzbiotop im Norden des Geltungsbereichs sowie auch die Grünlandflächen zwischen den Solarmodultischen als Brutreviere annehmen, zumal sich das Nahrungsangebot im Zuge der vollflächigen Umstellung von intensivem Ackerland auf extensives Dauergrünland deutlich verbessert. Dies gilt auch für alle übrigen Kleinvögel des Offenlandes.

#### Nahrungsgäste / Rastvögel

Weiterhin dient das Vorhabengebiet Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat; auch diese nehmen das Grünland im Ersatzbiotop und zwischen/neben den Solarmodultischen als Nahrungsfläche an.

Kraniche, Gänse, Schwäne und Reiher wurden auf der Vorhabensfläche nicht festgestellt.

#### Vorbelastung der Vorhabenfläche für Großvögel

Da Großvögel einem höheren Störpotential durch Zugfahrten unterliegen und für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

#### Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 15.03. und dem 15.07. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 15.07. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

### **Ergebnis der avifaunistischen Prüfung**

**Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erzeugen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.**